

## Inflationsprämie

Sehr geehrte Mandanten,

um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angesichts der steigenden Lebenshaltungskosten zu entlasten, wurde im Bundestag im Rahmen des dritten Entlastungspaketes eine Inflationsausgleichsprämie beschlossen. Damit erhalten alle Arbeitgeber die Möglichkeit, ihren Arbeitnehmern steuer- sowie beitragsfrei in der Sozialversicherung, eine Sonderzahlung von bis zu 3.000 Euro zukommen zu lassen.

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit keine Steuer anfällt?**

Die Inflationsprämie ist eine freiwillige Zuwendung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Es darf also keine Entgeltumwandlung stattfinden und auf der Lohnabrechnung müssen Arbeitgeber kennzeichnen, dass es sich bei der steuerfreien Zahlung um die Inflationsausgleichsprämie handelt.

### **Wie erfolgt die Auszahlung?**

Arbeitgeber müssen nicht den vollen Betrag von 3.000 Euro ausschöpfen, sondern sind in ihrer Entscheidung frei, welche Summe sie Beschäftigten gewähren.

Eine Auszahlung ist in mehreren Teilbeträgen möglich. Auch ist möglich den Betrag als Sachlohn (Gutschein für Tankstellen, Lebensmittelläden o.ä.) steuerfrei zu gewähren. Eine Auszahlung ist ab dem 26.10.2022 (Tag der Verkündung) bis 31.12.2024 möglich.

Zu beachten ist der Gleichbehandlungsgrundsatz, werden Beschäftigte von der Zahlung ausgenommen muss es dafür einen sachlichen Grund geben.

### **Mehrere Dienstverhältnisse**

Eine steuerfreie Sonderzahlung kann für jedes Dienstverhältnis gesondert geleistet werden, d.h. der steuerfreie Höchstbetrag von 3.000 Euro, kann pro Dienstverhältnis ausgeschöpft werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Arbeitnehmer im Kalenderjahr bei demselben Arbeitgeber mehrere Dienstverhältnisse ausgeübt hat.

### **Gilt die Inflationsprämie auch für Minijobber, Azubis und Werkstudenten?**

Auch Minijobber, Auszubildende und Werkstudenten dürfen die Inflationsprämie empfangen.

Sollten Sie für Ihr Unternehmen individuelle Rückfragen haben, so beantworten Ihnen diese Ihre Ansprechpartner aus dem Lohnbüro Frau Märker und Frau Schöne gern.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Wagner  
Steuerberater

Alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt haben wir nach bestem Wissen für Sie zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr.